

Beilag Litt. A.

## Bericht = Schreiben

Ahn die Käyserl. Reichs, Cammer zu Wezelar.

Cum Adjunctis sub Num. I. 2. 3.

Herren Bürgermeistern und Rath des Heil.  
Reichs freyer Statt Cöllen.

Contra

Die Evangelische Religions, Verwandten und  
Eingefessenen daselbst.

Hoch, und Wohlgebohrner Frey, Herz / Rö-  
mischer Käyserlicher Majestät Cammer,  
Richter, Ampts, Verweser / ic.

**D** Aß Ewer. Hochfrenherliche Excellenz die unterm  
Nahmen deren in Cöllen Eingefessenen Evangelischen  
Religions, Verwandten gegen Bürgermeistere und Rath  
daselbst jüngsthin übergebene Supplication, und darinnen  
angezogene Bevilagen zu Einschickung eines umständlichen  
verichlossenen Berichtschreibens uns zu communiciren sich haben gefallen  
lassen / dieserthalben erstatten wir geziemenden schuldigen Dank; und  
müssen zur besser und gründlicher Information, und der Sachen wahren  
Bericht mit wenigen vorläuffig erinnern / was Gestalt Statt, Land-  
und Weltkundig / daß von denen drey Stapel, Stätten am Rhein die  
Statt Cöllen die erste seye; gleich solches bey denen bewehrtesten Publi-  
cisten und Scribenten zu finden;

*Videatur Lehemannus Lib. 4. Chron. Spir. cap. 22. pag. 363. Item Disputatio inaugu-  
ralis Juridica de Jure Stapule, vulgo vom Stapel, Recht / à Daniele  
Theod. Scheidius Argent. Die 10. Novembris 1673. habita, signanter Concl.  
15. Vitriarius ad Jus publicum Lib. 3. Tit. 2. Spho. 50. Philipp. Knipschulte  
Tract. de Crovit. Imp. Lib. 5. cap. 22. Num. 44. Klock de Contrib. cap. 1  
Num. 272.*

¶

I. Welches



S. 1. Welches Jus Stapulae, Emporii & Geranij unsere löbliche Vorfahren bereits vor einigen Sæculis ob bene merita Romano Imperio præfuta, und also titulo satis oneroso von denen damahligen Käyseren / und signanter auch von Ihro Käyserlicher Majestät Carolo dem Vierten glorwürdigster Gedächtnuß nicht allein dessen Confirmationem, und zwaren in dem Stand wie wir solches in Besitz usu & observantia gehabt / sondern auch dabe nöthig novam concessionem & Privilegium in Gegeuwarth dessen ganzen Käyserl. Hofflager / und Ständen des Reichs allergnädigst erhalten; dasselbe ad ulum & observantiam gebracht / auch diese Possession biß hiehin non interrupta serie beständig continuirt; folglich dieses Stapel- Krahen- und Niederlagungs- Recht duplici titulo concessionis scilicet & præscriptionis temporis immemorialis acquirit und erworben / auch demzufolg Marck- Krahen- und Kauffhaus- Ordnungen auffgerichtet / die uhralte Observaciones und Gebrauche ad scripturam redigirt / was veraltert / erneuert und zum Stand gebracht / auch sonsten alle dasjenige rechtlich vorgekehrt haben / warzu wir so wohl Vermög dieser Reichskündiger Stapel- Niederlag- und Krahen- Gerechtigkeit / als auch quâ Status Imperii berechtiget gewesen und annoch seynd; gleich dieses alles breiter aufzuführen / und per Documenta & Probationes in jure fundatas ohnischwer zu belagen wäre / wosern nicht juxta Aristotelem Trita & manifesta declamare, nil aliud esset, quam nugas agere; & in notoriis sola sufficeret Allegatio,

Gail. Lib. 2. obs. 31. Num. 18. & obs. 46. Num. 21.

2. Zum andern stehet zu beobachten / daß gleichfals von einigen Sæculis hero bräuchlich gewesen / und allsolcher Brauch / Gewonheit / und Observanz schon vor undenklichen Jahren ad scripturam redigirt / und die Verordnung eingerichtet / daß die Eigenthümer von denen Factoren separirt / die qualificirte Bürger oder Einwohner von denen anderen unqualificirten unterscheiden / unterm Grosier und anderen mit der Kleinigkeit / nemlich mit der Ehlen / Maaz und Gewicht aufschleiffenden Winckelierer oder Krämeren eine Differenz und Unterscheid gemacht seye / wie solches alle in Sæculo 1500. vor und nach fundtbarlich ergangene Edicta, Registrationes und Morgen- Sprachen klährlich bezeugen / und die im Jahr 1615. und 1616. in offenen Truck außgegangen biß auff diese Stund / ( außserhalb was in Spho 3tio, Der Religions- Verwandten und deren Qualification halber gemeldet / ) annoch in viridi observantia stehende sub Num. 1. anliegende erneuerte Bürger- Ordnung mit mehreren bestättiget / gestalten diese sich auff eine vorhin schon im Schwang gewesene und von alters auffgerichtete Verordnung beziehen / und mit klahren Worten vermeldet / daß ein jeder sich vor seiner häußlicher Niederlassung dahier beym Rath anzugeben / zur Handlung zu qualificiren / diejenige aber / welche allsolche erforderte Qualification beyzubringen nicht vermögten als Grosier oder Rhentenierer sich aufzuführen / und ihre Waaren en gros in der Ordnung Spho ultimo specificirter massen zu verkauffen hätten;

3. Drittens findet sich in der Anno 1606. in Truck außgelassener Wein- Rollen cap. 3. wie es mit der Handlung zwischen Bürgere / Eingeseßenen und Frembden / und deren Factoren zu halten; und wird Spho 2. außdrucklich bedeutet und angezogen / wie daß von undenklichen Jahren hergebracht / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / deßwegen darbey verordnet / daß solche ihre Wein unter den Factoren / oder Unterkaufferen eingehen zu lassen / zu verkauffen / und zwaren an veränderte qualificirte Bürgere allein befüget / folgsamb die unqualificirte Eingeseßene und Bürger vor erlangter Qualification auch in anderen truckenen Waaren



Baaren ihres Wohlgefallens nicht mit Gast / das' ist / mit aufwendigen Fremdden und sonst Unqualificirten zumahlen nicht handeln / noch deren Commissiones im Verkauf oder Speditiones verrichten mögen / sondern daß solches 1606. und da bevorn schon verbotten und untersagt gewesen seye / gestalt das Rubrum capituli 2. ermelter Wein-Rollen dadurch gnugsamb anweist / daß allda die Wein und anderetrukene Baaren zusamen gesezet / und so forth dabey eadem & identica qualificatio erfordert werde ; wie auch solches die am 16. Maij Jahrs 1603. dabevorn schon publicirte sub Num. 2. beygehende Verordnung sattsamb bekräftiget / und seynd in der vor 100. und mehr Jahren in Truck außgelassener Anno 1697. renovirter / von keinem Menschen contradicirter sub Num. 3. anliegender Fisch-Kauffhaus-Ordnung signanter Spho 4. die Commissiones und Speditiones fremdder Baaren denen nicht Bürgerlich qualificirten wohl außdrücklich verbotten / deme nicht wenig beypflichtet / daß alle verkauffte Baaren der uhralter Oblervanz und Gewonheit nach auff die Tieffer-Waage im Kauffhaus zu liefferen seynd / gestalten zu sehen / ob diese truckene Baaren auch an Unqualificirte / das ist / Gast von Gast / und en gros in voller Fastage gelieffert werden.

4. Welches dan von der Zeit an biß auff letztere Zeiten immerhin unverbrüchlich gehalten / die Contravenienten abgestraffet / und von Zeit zu Zeit diesen Verordnungen inhar. et und respective erneuert worden / biß so lang / daß Zeit letzteren leyndigen Kriegswesen / nach Abgang deß dazmahligen Baagen-Meisters Breidenbach wir einen anderen an dessen statt Anno 1696. gestelt / welcher seines schönden Gewinshalber allgemach unser und unserer Kauffhaus Commissarien unwissend von dieser Ordnung und alter Gewonheit etwan nachgelassen / nachgehends gar aydbrüchiger Weis nichts mehr auff die Tieffer-Waag bringen lassen / sondern alles promiscue, wie es ihme vorkommen / angenohmen / nichts davon in denen Kauffhaus-Büchern annotirt / und angesetzt / sondern ein particulier Kauf-Buch gehalten / mit denen Kauffleuthen privatim gerechnet / der Statt Gebührnuß für sich guten Theils eingehnomen / und das gemeine Erarium umb viele Tausendten gebracht / ehe man darvon das geringste erfahren / nachgehends aber als sein ärgerliches Leben zum Nachdenken / Examination und Revision der Bücher Anlaß gegeben / flüchtigen Fuß gesezet / und sich davon gemachet hat.

5. Diesemnecht zur Beantwortung deß Gegentheiligen angemassen Libelli Gravaminum zu schreiten / so kan zwar wohl seyn / daß vielleicht annoch einige / doch gar wenige / von denen Evangelischen Religions-Verwandten sich finden mögen / deren Vor-Elteren in der Bürgerschaft und Zunften oder Gassen gewesen / es müssen aber dieselbe beliebig zurück denken / daß allsolche Groß-Elteren / als sie zur Bürgerschaft und Zunften gekommen / den uhralten Römisch-Catholischen Glauben profitiret / und öffentlich bekent / nachgehends aber und sonderlich tempore Truchiesii Archiepiscopi Coloniensis davon abgefallen / sich mit anderen ihres Glaubens-Genossen vereinbahret / und unter selbigem Vorwand / dessen sich auch nummehro die jezige Eingeseffene Religions-Verwandten bedienen wollen / scilicet libertatis Commerciorum die Bürgerschaft gegen den Magistratum außgehisset / die Statt in eine völlige Commotion, die Bürgeren gar ins Gewehr auff die Zunften / und zu denen vermessen und gottlosen Gedanken gebracht haben / wie sie den Legitimum Magistratum depossidiren / sich und ihren Anhang ans Regiment bringen / und so fort die gute Statt in eine unerfessliche Combustion stürzen möchten ; diese Freyhandlere / so



ahn kein Gefäß gebunden seyn / sondern nach ihrer Phantasie frey trafiquiren wolten / seynd durch gute Vorjorae damahligen Magistratus also compescirt / daß die Bürgerschaft sich in Ruhe und in allem Magistratu untergeben / die Handlung in den Stand / gleichs Vermög Stapel-Rechts / Kauff- und Marck-Ordnung sich geevnet / und selbe vorhin schon längst gewesen / fortgesetzt / und darauff nach gestülter Unruhe in denen nachfolgenden Jahren 1615. und 1616. die alte Ordnung und Edicta renovirt / Qualification und Bürger-Ordnung auff das uhralte Herkommen eingerichtet / selbe biß auff heutige Stund beständig observirt / und uns in diesem wohlherbrachtem Besitz gehandhabt und manutent haben ; folglich wie ungerührt und grundlos sich die Gegentheile auff ihre Vor-Elteren berufen wollen / ein jeder ohnpræoccupirter gar leicht wird erkennen können / absonderlich dabe bekent / und auß denen von damahligen Beystegern dieser hochlöblicher Käyserlicher Reichs-Cammer zu Speyr in Sachen der in Eöllen Eingeseßener Augspurgischer Religions-Verwanten contra Bürgermeister und Rath daselbst in puncto Religionis und publicirter Morgen-Sprach gemachten Beschwehrs öffentlich im Jahr 1588. geführten / und beyhm Gylmanno in Symphor. supplicat. part. 1. Tit. 2. Num. 4. erfundlichen Votis zu ersehen / daß die Edele Statt Eöllen in antiqua Religione Catholica & longè ante mille Annos professa semper perseveraverit, Magistratusque eam conservaverit, nec Augustanam Confessionem vel aliam tertiam unquam in toto vel parte agnoverit, daher auch die Gebettene pleni processus abgeschlagen / und Magistratus bey seinem alten Catholischen Glauben / und wohlherbrachten Gerechtsamb biß auff heutige Stunde ist unturbirt und rühig belassen worden ; daher so weit gefehlet / daß Magistratus Gegentheilige Vor-Elteren und sie von der Bürgerschaft und Zunfften verdrungen / daß vielmehr sich selbst auß freiem Willen darzu unfähig gemacht haben ; und dörfte denenselben die lange Ewigkeit zu kurz fallen / ihr unwahres Angeben / ob hätte man ihnen die freye Kammerschaft / wie auch die Commissionen und Speditiones frembder Waaren von undendlichen Zeiten ohne Wiederrede / und ohnweigerlich zugestanden / denen Rechten gemäß zu iustificiren und zu beweisen ; angesehen das gerade Widerspiel ex præmissis sonnenflahr hervorleuchtet :

6. Daß sonst die Kammerschaft de jure gentium frey / auch ein nütliches und hochnöthiges Werk seye / daher das Blut und Leben / oder aber das fünfte Element einer wohlbestelter Bürgerschaft / Statt und Republique vom Klock. Tholo. Ansal. und anderen ab Exo angezogenen Scribenten genennet werde / wodurch viele Königreicher / Städte und Republiken in einen florescenten Stand seynd gesetzt worden / hierinnen ist man schon mit den Gegentheilen ganz einig ; hingegen aber werden dieselbe auch bekennen und zugeben müssen / daß ob zwar ex jure gentium einem jeden zu negociiren und zu trafiquiren frey stehe / dannoch cum quilibet sit rerum suarum moderator & arbiter, ob meliorem ordinem majoremque Reipublicæ utilitatem, à potestate civili, cui pro scopo tam privatorum quam communis omnium salus est, illam negociandi libertatem variis modis quotidiana ubique locorum testante experientia restrictam, nec non Magistratum ordinationibus, statutis & legibus subjectam esse.

*Abau. Fritz. Tract. de Nundinis cap. 4. Num. 3. ubi citat Felden tract. de mari clauso Lib. 1. cap. 40.*

Conducit namque Reipublicæ non omnibus promiscuè negociandi potestatem concedi, adeoque in nostro Jure Romano libertatem illam esse restrictam tam in personis quam rebus, per varios Juris textus probat.

*Fritsch, loco cit. Num. 2. & seqq.*

Et



Et in specie non tolli naturæ libertatem, si pro cuiusque populi aut Civitatis conditione certis legibus commerciorum usus circumscribatur, plenè probat

*D. Joan. Marquard, tract. eleganti, de Jur. Commerc. Lib. 1. cap. 17. Num. 9.*  
imò hoc non solum non contrariari Jurigentium, sed potius propter exempla omnium ferè populorum, qui commerciorum usum limitant ac restringunt, apprimè cum eo consentire & convenire sustinet præcitatatus

*Marquard. loco cit. Num. 1. 2. 3. & 34.*

Adeoque ratione commerciorum statuta & mandata à territorii Domino fieri posse, & quidem in salutem subditorum & Civium, etiamsi vergant in præjudicium aliorum, docet

*Vasquius Lib. 1. controvers. cap. 4. Num. 14. Nicolaus Everhard. cons. 45. Num. 7. citati per Philipp. Knipschildt tract. de Jurib. & Privileg. Crim. Imper. Lib. 5. cap. 22. Num. 47.*

Quodque etiam ordinationes, leges & statuta cuiusque civitatis ita ligent Cives & incolas, sicut Lex Imperatoris totum orbem, pulchrè tradit

*Bald. in L. bene à Leone Num. 1. Cod. de præscript. Jason. cons. 71. Lib. 3.*

Neque ullus est, qui cum ratione possit in dubium trahere conservationem civitatis consistere in observatione Legum, ordinationum & statutorum, prout desuper, si placet consuli poterit

*Bodin. de Republ. Lib. 3. cap. 1.*

7. Dahefern num umbesonnene Gegentheile die von unseren Vorfahren so hoch und theur erworbene Privilegia und Gerechtigkeiten / wie auch zu deren Conservation so nützlich als sorgfältig auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta als wiederwennige Eingeseffene nicht impugnirt / sondern sich deren nach dem Exempel einiger ihrer Vorfassen und Vorfahren so willig als schuldig bequämet / auch die einem jeden Magistrat von Gott und Rechtswegen gebührende Veneration, Ehrerbiethsamkeit und Gehorsamb / welchen sie Gegentheile zwar mit der Jeder höchst / nicht aber mit den Wercken rühmen / schuldigster massen erwiesen und in der That anerkennt hätten / so würden gewiß alle vermeinte nunmehr zusammen geraffte Gravamina von selbst cessirt, die Gegentheile ihre Beywohnung ruhig continuirt, und ein jeder dem alten Herkommen auch seiner Profession und Qualification nach / das übendes Commercium mit gutem Nutzen und Wohlfahrt der Stadt geführt / und fortgesetzt haben;

8. Alldieweil aber Gegentheile unqualificirte Augspurgische Religions-Verwandten zu denen Gedanken gerathen / gegen das uhralted Herkommen (welches schon vor einigen Sæculis, und ehender als man von der Augspurgischer oder einer ander im heiligen Römischen Reich per pacem publicam tolerirter Religion gedacht / will geschweigen selbe öffentlich profitirt, seinen Anfang genommen hatte / und warauff die hernacher in Sæculo 1500. und 1600. erfolgte Morgen-Sprach / Wein-Rolle / und andere Edicta und Registraturen gegründet / & quibus mediantibus diese uhralted von vielen Sæculis hero im Brauch / Schwang / ulu & observantia gewesenelöbliche Gewonheiten vor und nach ad scripturam redigirt seynd / damit ein jeder wissen möchte oder könnte / weme / wie und welcher gestalt zu negotiiren und Kauffmanschafft zu treiben erlaubt) einen freyen unbeschränkten willkührigen Handel zu Untertruckung und gänglichem Ruin der qualificirter Kauff-Handler und Bürgerschafft de facto einzuführen / und also die Haupt-Fundamenta, Privilegia, Consuetudines, Statuta & Observantias dieser dem Rånser und Römischen Reich getreuer freyer Reichs-Statt auff einmahl überhauffen zu werffen / und sich von der ganzer Kummerchafft / quali Meister zu machen;



9. Als haben wir Eydt und Pflichten halber nicht umbhin gekönt / die beydenen lang angehaltenen Kriegs-Zeiten theils wegen Nachlässigkeit und Bößheit der Officianten / theils auch wegen gebräuchter Behändigkeit der unqualificirter Handels-Leuthen eingeschlichene Mißbräuche / entstandene Confusiones, begangene Excessus und Eingriffe / deren Bestrafung auch die vorige Zeiten fast beschwerlich / ja schier impracticabel gemacht / nummehr nachtrücklich zu remediiren / die von alters florirte Kammerschaft hinweg auf vorigen Fuß und Maas zu setzen / die von unseren Vorfahren so heylsamlich gemachte Statuta, Leges, Ordinationes, & Consuetudines in usu & observantia forderst hin beständig zu erhalten / und zu dem End die ab Exo selbstten sub Num. 1. 2. & 3. beygelegte Renovaciones der alter Ordnungen ergehen zu lassen.

10. Daß aber darinnen zumahlen nichts neues enthalten / und selbe nicht auf die Augspurgische Religions-Verwandten / sondern in genere & indifferenter auf alle unqualificirte Handels-Leute / es mögen dieselbe Religionem Catholicam, Lutheranam, vel Evangelicam profiteren / eingerichtet seyen / solches führet der Buchstablicher Inhalt klarlich nach sich / und werden übelgerathene Gegentheilen in Ewigkeit keine Newerung / vielweniger aber mit dem geringsten Schatten eines wahren Beweissthumb justificiren und behaupten können / daß sie und ihre Vorfahren / dem erdichteten und unverständten Angeben nach / von 100. und mehr Jahren so wohl vor als nach dem Münsterischen Friedens-Schluß undisputirlich mit Wissen / Willen / Belieben / und in Angesicht des ganzen Magistrats / dessen angeordneten trewen Bedienten / und der gesambter Bürgerschaft Commissiones bewürcket / und frembde Waaren solten spedirt haben ; womit dan die Gegentheilige Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7. ihre völlige Erledigung erhalten / & magni erunt Apollines, wan sie den Rechtlichen Beweissthumb dieser so hoch gerühmet / nullibi autem, nisi in concavo Lunae & cerebro Antipatroni erfindlicher Possession, quae consistit in facto, & ab allegante plenè probari debet, der Gebühr beybringen werden / quod dubio procul fiet, Quando celeres pascuntur in aethere Cervi ;

11. Dan obwaren nach Absterben des gewesenen Waagen-Meisters Breidenbachs einige Mißbräuche / abusus und excessus sich hervorgethan und die unqualificirte Einwohner / welche contra Edicta publica, ohne sich bey dem Magistrat schuldigster massen anzugeben / heimlich eingeschlichen / und sich von 20. 30. Jahren hero theils auf Cammeren / theils in privaten Häusern aufgehalten / die Kammerschaft angefangen und fortgesetzt / auch bey diesen lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs-Zeiten einige Commissiones und Speditiones frembder Waaren solten verrichtet haben / warzu der damahlen gewesener Eydbüchiger Officiant seiner Nachlässigkeit oder schänden Gewins halber vielleicht Anlaß gegeben / oder selbe gehörigen Orths zu deferiren ermanget / so könten dannoch alsolche Eingriffe / und de facto contra legem prohibitivam vorgekommene Mißbräuche / und verübte Actus in keine Rechtliche Consideration gezogen werden / tum quod sint Actus clandestini & turbativi, dantes aniam liti, & renovationi Edictorum, tum quod desit bona fides, quia lex prohibitiva obstat ; tum etiam quod factum malevoli Officiantis non possit prejudicare Civitati, maxime cum scientia & patientia Magistratus deficiat, desuper se referendo ad Jura vulgariter nota.

12. Vergeblich bemühen sich auch Gegentheilige Evangelische / oder besser zu sagen / Reformirte Religions-Verwandten auß dem Instrumento Pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, worinnen enthalten / daß die Augspurgische Confessions-Verwandten in der Kammerschaft und anderen



Gerechtigkeiten mit denen Neben-Bürgerey einigerley Recht/Schutz und Gleichheit genieffen sollen / etwas vorthelhaftiges zu erzwingen; angesehen daß dieses eines Theils *politis terminis habilibus & qualificatione previa*, anderen Theils auch zu verstehen seye / in so weit die Augspurgische Religions-Verwandten darzu Anno Decretorio 1624. den 1. Jan. berechtiget gewesen / solches so wohl die Vernunft von selbst / als auch der klarer Luterlicher Inhalt des angezogenen Instrumenti *Pacis variis in locis, signanter autem art. 5. §. 2.* anugsamb an Tag gibt / also lautend: Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder Wiedereinnehmung in Geistlichen / geschehen soll / und welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarij des Jahr 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Churfürsten und Ständen beyder Religion / die freye Reichs-Ritterschafft / als auch Gemeinden / und Immediat Dorffschafften pur und völlig mit eingeschlossen / nebenst Aufhebung und Callirung aller in solchen Sachen ergangenen / publicirten und gefehlten Urtheilen / Decreten / Verträgen / Bedingungen und Executionen: dergestalt / daß die Reduction, oder das Absehen nach besagtem Tag obbemelten Jahrs gerichtet werde. Item §. 9. qui sic habet: Dan das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observantz ist die den 1. Jan. 1624. Jahrs gehabte Possession; Item Artic. 8. Damit aber Vorsehung geschehe / daß hinführo in Politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs / bey ihren uralten Gerechtigkeiten / Vorzügen / Freyheit / Privilegien / hoher Lands Obrigkeit / so wohl im Geistlich als weltlichem Exercitio, Herrschafften / Regalien / und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestätigt / und bekräftigt seyn / daß sie von niemands / unter was Schein es auch immer seyn möge / de facto davon turbirt werden können / noch sollen. Item: Es sollen so wol auff allgemeinen / als particular Conventen / die freye Reichs-Stätte / nicht weniger dan andere Reichs-Stände ihr Votum decisivum haben / denselben ihre Regalia, Zölle / Jährliche Einkünfften / Freyheiten / Confiscations- und Collecten Privilegia, und was dem anhängig / auch andere von der Käyserl. Majestät und dem Reiche ordentlich erlangte / oder durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte / possidirt / oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller Jurisdiction inner der Statt und auffm Lande verbleiben.

13. Und ob schon in Art. 9. welcher da beschreibet / wie der Kauff-Handel wieder auffzurichten seye / unter anderen vermeldet wird / daß beyder Theils Bundgenossen / Lehen-Leuthe / Unterthanen / Schutz-Verwanten / und Einwohneren von jedes Orths Obrigkeit gegen unbilligen Gewalt und Zwang als eigene Unterthanen solten beschützet und beschirmet werden / so folget doch eodem Spho & in uno contextu darauff / daß zugleich eben-

fals



fals eines jeden Orths Recht und Gefäße bey seiner Würde verbleiben solle;

14. Warauß gleichsam mit Händen zu fassen / daß es bey Einrichtung dieses Instrumenti pacis keine andere Meinung und Intention gehabt / als daß alles / so wol in Ecclesiasticis, quàm politicis & economicis in tali statu gelassen oder gesetzt werden solle / gleich es Anno 1624. den 1. Januarii gewesen ist / und daß wohl außdrücklich eines jeden Reichs Stands alte Gewohnheit / Privilegia, Statuta, Libertäten und Prærogativen manutentirt und ungekränkt seyn und bleiben sollen;

15. Daß nun alle vorhin angezogene Edicta, Registrationes, Ordinationes, Statuta, Privilegia & Prærogativa, Vermög welchen verboten / und verordnet ist / daß Primò keiner sich zur Bürgerschaft zu qualificiren vermöge / welcher nicht die uralte Römische Catholische Religion profitirt, Zum andern / daß Gast mit Gast / das ist / ein unqualificirter Eingeseffener mit einem andern unqualificirten oder frembden kein Bewerb treiben / auch Pro tertio, alsolche unqualificirte Eingeseffene nicht mit der Ehlen / Maaß und Gewicht / sondern nur allein en groß handeln können / schon längst ante Annum Decretorium scilicet 1624. und waren in Conformität der schon vorhin von undenklichen Jahren löblich herbrachter alter Gewohnheit auffgerichtet / publicirt, und ad usum & observantiam redigirt seyn / solches bezeugen Litterlich vorhin angezogene / und zum Theil beygelegte Edicta publica, Ordinationes & Registrationes, deren annoch mehrere nöthigen falls / sub Protestatione tamen expressa de se non onerando probatione superflua, beyzubringen / nicht schwer fallen dürfte: solglich so weit gefehlet / daß dieser Münsterischer und Osnabruckischer Frieden Schluß denen Gegentheilen den geringsten Vortheil gebe / daß vielmehr disseitige Intention, und pro conservatione Civitatis, ob varios abusus & excessus ab Exo tum clandestinè, tum protervè contra legem prohibitivam publicam, in ruinam qualificatorum Mercatorum perpetratos nothzwänglich Anno 1711. und successively vorgehohinen / und per affixionem publicam more consueto verkündigte Renovation der voriger Edicten / Statuten und Ordnungen hauptsächlich bestärke und bekräftige; und zwar umb demehr / da denen Ständen des Reichs / bey welchen Anno Decretorio die Reformirte oder Lutherische Unterthanen weder privatum oder publicum Religionis suæ exercitium gehabt / wie kundbahr allhie zu Eöllen noch Anno 1624. noch ab ante ist permittirt und zugelassen worden / per dictum Instrumentum Pacis, die freye Hand / Macht und Gewalt ertheilet und zugestanden / alsolche Unterthanen und Eingeseffene entweder zu toleriren / oder aber abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / videatur Art. 5. 36. & 37. dictæ Pacis Instrumenti. dahero der selbst redender Vernunft gemäß ist / daß alsolche ex gratia biß hiehin tolerirte Eingeseffene sich denen uralten Gewohnheiten / Ordinationibus, Edictis & Statutis conformiren; und keiner Gestalt verantwortlich seye / daß ihnen ex tolerantia & gratia zugestandenes Gewerb und Handlung zum Nachtheil und Ruin der qualificirter Handels Leuten böshafter Weise zu extendiren / und ihre begangene hochstraffbare Excessus, Abusus, Contraventiones und Eingriffe für eine Possession und Gerechtsam außzuschreyen / sich der rechtmässigen Obrigkeit / auch gar mit Verlierung des schuldigen Respects hartneckiger Weise zu widersetzen / Protestationes und ohngegründete Appellationes zu interponiren / auch was mehr ist / zum höchsten Prejudic / Nachtheil / und Schaden der Statt / anderwertige starke Hülf zu suchen / in Hoffnung dadurch ihre eigenthätliche Eingriffe / Mißbräuche und



Usurpationes zu manuteneren / und die von so vielen Käyseren und Königen der Statt Colten ihrer dem Römischen Reich geleisteter Treu / Hülf und Wohlthaten halber ertheilte und successivè confirmirte und besätigte Privilegia, uhraltre Gewonheiten / Ordinationes politicas, Statuta & Registraciones quasi gewaltthätiger Weise überhauffen zu werffen / sich meisterlich zu bemühen. Darüber Rechtliche Andung wohl außtrücklich vorbehalten

113;

16. Daß aber von obgemelten ad Regimen politicum & economicum einschlagenden Edictis & Ordinationibus umb deweniger eine Appellation gestattet werden könne / als fundtbahr / daß wie vorhin angewiesen / nichts neues verordnet / sondern allein dasjenige / was bereits vor einigen Sæculis decretirt, statuirt, und in usu & observantia gewesen / bloßhin renovirt, qua renovatio nihil novi juris addit, sed id, quod invenit, confirmat, est enim renovatio non quidem titulus novus, sed tituli prioris continuatio, ait

*Felin. in cap. de causis Num. 1. de Offic. Deleg. Grammat. Decis. 222. Num. 7.*

*Palatr. de Jure Emphit. q. 7. Num. 10.*

17. Daher auch nicht allein das geringste in Jure gegründete Gravamen nicht obhanden / sondern annehens die in Jure ad appellandum exprimirte Zeit schon längst verlossen / und allsolche heylsambe Ordinationes ipso facto von der Gegentheilen Vorfahren bereits vor undenklichen Jahren agnoscirt und approbirt; wie nicht weniger die Contenta Registratura de 23. Aprilis 1714. welche Gegentheile sub Num. 8. beygelegt / in sich wahr / und denen Rechten conform: die Gegentheilige Doctorum Autoritates aber ad calum presentem gang ungerühmt / und zumahlen nicht applicabel seynd / darüber wollen wir Ew. Hoch-Freyherliche Excellenz / und alle Unpreoccupirte judiciren und erkennen lassen; zu geschweigen / daß wir bereits zu allem Überfluz Anno 1493. vom Käyser Friderico glorwürdigster Gedächtnuß ein allergnädigstes Privilegium erhalten / Zu Nothturfft / prout sonant Formalia, gemeinen Regiments / Ordnungen / Satzung / Gebott und Verbott vorzunehmen / die Überfahrene zu straffen / und davon keine Appellation zu gestatten / welches Privilegium de non appellando der löblicher Käyserlicher Reichs-Cammer am 30. Junij 1579. der Gebühr nach ist insinuirt worden;

18. Præmissis attentis ist zumahlen unnöthig mit einer Special-Antwort auf Gegentheiltiges Adjunctum sub Num. 9. sich heraus zu lassen / wohl erwo-gen / daß selbiges theils in unwahren contra fidem publicam streitenden Allegatis theils auch in allsolchen Posten bestehet / welche von alter und altershero bräuchlich / in usu & observantia gewesen / und annoch beständig seynd / wovon auch das angemassete Instrumentum Appellationis zumahlen nichts vermeldet / noch etwas melden kan / gestalt das einziges Gravamen, war-über sich Gegentheile anmaßlich beschwehrt / darinnen bestanden / daß mandenenselben nicht gestatten wollen noch können / Commissiones und Speditiones frembder Sachen zu verrichten / dabe sie doch ihrem Angeben nach solches von undenklichen Jahren ruhig herbracht / welches Angeben aber wir nicht allein beständig verabreder / sondern auch das Contrarium schon remonstrirt, mit Documentis belegt / und plenissime probirt haben / solglich unnöthig seye hierüber postatim sich heraus zu lassen / cum noti sit juris, quod quidem causa appellationis totam causam devolvat, non tamen nisi in eo puncto, in quo appellatum est; und allen erdenklichen fall die Gegentheile sich hierüber zusehender beyim Magistrat anzumelden / das vermeintlich habendes Beschweh mit schuldigem Respect. vorzustellen /

und



und die Rechtliche Verordnung abzuwarten hätten / dahero am zierlich-  
sten uns bedingen und erklären / daß wir uns dieserhalben keiner gestalt  
hieselbst ad litem aut controversiam einzulassen gedencken / sondern viel-  
mehr unabwendig bey diesem alten Herkommen zu verharren / und uns  
vor allem in possessione etiam plusquam immemoriali zu manutreniren und zu  
handhaben entschlossen seynd und bleiben; wohin auch das sub Num. 10. ab  
Exo bengelegtes Adjunctum einzig und allein zielen thuet;

19. Daß sonsten besagte Evangelische in verschiedenen Beschwärnissen/  
und oneribus unsern Bürgern gleich seynd / solches wird nicht verabredet/  
hingegen müssen sie auch bekennen / daß in verschiedenen Fällen melioris  
conditionis seynd / als die Bürgere selbst; und ist der Billigkeit gemäß /  
daß selbe vielmehr als Frembde belasset / gehalten und eingeschränket  
werden / angesehen sie hingegen von uns Schutz und Schirm genießen /  
und als Eingeseffene denen uhralten Gewonheiten / Statutis & Edictis  
unterworfen / und denenselben sich gehorsamblich zu bequämen / oder  
das ihnen vigore pacis Monasteriensis zugeständenes Abzugs-Recht zu er-  
wählen schuldig und gehalten seynd;

20. Gleich nun auß diesem allem sonnenklar hervorleuchtet / daß die  
von Seiten der Reformirter Religions-Verwandten pro plenis proces-  
sibus übergebene Supplication una cum prætenlo gravatoriali libello von An-  
fang biß zum End theils in nudis narratis, & quidem tum falsis, tum etiam  
contra notorietatem publicam pugnantibus, theils auch in Juris Textibus &  
Doctorum Authoritatibus impertinenter ad statum questionis applicatis & tortis  
einzig und allein bestehe / und diese unrühige biß hiehin ex gratia tolerirte  
Eingeseffene nach dem Exempel ihrer Ersterer in Saeculo 1500. gewesener  
Vorfahren sub prætextu libertatis Commerciorum gegen den Magistrat sich  
zu setzen / die von uhralters wohlherbrachte Gewonheiten / so hoch und  
theur erworbene Privilegia, und zu deren Conservation, besseren Flor und  
Wohlstand der getreuer Bürgerschaft in conformitatem antiquæ con-  
suetudinis vor einigen Saeculis schriftlich abgefasse / und in Truck heraufgege-  
bene heylsambe Statuta, Ordinationes und Edicta nicht allein nummehr  
nawerlich zu impugnire / sondern gar überhauffen zu werffen / und also  
frey und frant nach Willen und Wohlgefallen zu handeln / und das Com-  
mercium zum Nachtheil der qualifirter Kauff- und Handels-Leuthe an  
sich zu ziehen / auß allen Kräften sich zu bemühen kein Schew tragen /  
ohnangesehen / ex historiis bekent / daß allsolches vormahlen gleichmäßiges  
grundloses und höchst straffbahres Beginnen bey Zeiten gedämpffet /  
dahemahliger Magistratus sich und ihre getreue Bürger beyin alten Her-  
kommen / Recht und Gerechtsamb / und waren biß hiehin manutrenirt.  
diese unrühige Leuthe aber und Aufschwielere zum schuldigen Gehorsamb  
gebracht habe / folglich auch nummehr bey Zeiten sich in acht zu nehmen /  
und alle dasjenige vorzukehren / und an Hand zu nehmen verpflichtet seye /  
welches einiger massen zu Erhaltung Ruhe und Frieden / Handhabung  
der uhralten löblichen Gewonheiten / Ordnung / und heylsamben Edicten  
nöthig erachtet werden könnte oder möchte / gleich wir uns dan auch hiemit  
am feyrlichsten reserviren und vorbehalten / umbdenmehr dabe bekenneten  
Rechtens / quod nemo Jus suum ob contradictionem alterius dimittere teneatur.  
und wir befugt seynd diese alte Gewonheiten / Edicta & Ordinationes propria  
authoritate zu defendiren / und deren Besiz zu continuiren / idque non obstante  
etiam inhibitione superioris

Posth. Tract. de manut. obs. 1. Num. 66. & seqq. & Decis. 112. Num. 6.



Als hoffen und bitten wir ganz einständigst diese ungehorsambe Religions-Verwanten mit ihrem ungegründeten / und nur zu Bemäntelung / und anverlangender Continuation der einigen Jahren hero begangener Excellen / Mißbräuchen und Eingriffen auß allen Hürten und Wincelen hervorgesuchten Gravaminibus von sich ab- und zur Gedult / Ruhe und Gehorsamb / auch gutwilliger Einfolgung obangezogener Verordnungen / und alten Herkommens nachtrücklich anzurweisen / absonderlich auch / da dieselbe sich schon vorhin dieserthalben bey hiesigem Käyserlichen Plenipotentiario Bischöffen zu Leithmaris / und Erz- Stifft Eölmischen Thumb- Dechanten Herrn Grafen von Königsegg angemeldet / welcher dan auch deren Vorbringen anverlangter massen / und diese angemaste Gravamina nicht allein immediat an Jhro Käyserliche Majestät schriftlich eingeschicket / sondern auch eine allergnädigste Resolution darauß bereits erhalten / folglich Jhro Käyserliche Majestät selbst die allergnädigste Hand angelegt haben / also daß es denen Gegentheilen schwär fallen dörfte / den Recursum hiehin zu verantworten / so wir dannoch dahin gestellt seyn lassen / und Ew. Hoch- Freyherliche Excellenz dem starcken Schuß Gottes / uns aber zu dero beharlicher Faveur und Gunst empfehlen.





Beylag Num. 1. ad Lit. A.

## Neue Ordnung

Eines Ehrbaren Raths mit Zuthun der Vier und  
Vierzig über Annehmung der newer Bürgeren / 2c.

**W**ir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs  
freyer Statt Eöllen / thun kundt hiemit jedermännlich /  
nachdem eine geraume Zeit hero mit An- und Aufnahme  
auch Beydung so wohl der Frembden und Einkommenden/  
als der allhier gebohrenen Bürgerer Kinder fast unterschiedlich  
und Gutentheils gegen unsere vorige vielmahlen publicirt und erneuerte  
Edicta, Registraciones und Morgen-Sprachen / so wohl auff den Gaffelen  
als sonst / verfahren und ungleich gehalten worden / damit dan alle  
Ampts- und Gaffelmeistere / wie auch die Hauptleuth und Befelchbare  
und sonst jederman / den oder dieselbe diß berühren mag / wie sie sich  
hinsühro mit deren Annehmung und Zulassung / bey Vermeidung hiez-  
unden gesetzter Straffen / verhalten sollen / wissen indgen: Als haben wir  
nach fleißiger und reiffer gehabter Deliberation, auch mit Zuthun und  
Erforderung der Vier und Vierzig / nachfolgende Ordnung einhellig  
beschlossen und beliebet / wie dieselbe wörtlich hernach folgt.

Anfangs sollen hinsürter / verindg voriger Ordnung und üblichen Her-  
kommens / keine frembde Personen / so von aussen hereinkommen / sich  
allhier mit der häußlicher Wohnung niederlassen / viel weniger zu einiaen  
Gaffelen oder auff der Wacht gestattet werden / der oder dieselbe haben sich  
dan zuvorderst bey einem Ehrsamem Rath / mit Fürzeigung eines redlichen  
Abschieds / oder sonst beglaubter Weiß / und wie biß dahin bräuchlich  
gewesen / qualificirt / auch dessen einen Schein under des Secretarij Hand /  
und des Raths Siegel fürzulegen. Wosern jemand hiergegen auff den  
Gaffelen angenommen und zugelassen / oder auch unqualificirt in eines  
jeden Hauptmanns Fahnen / in Häuseren oder auff Kammeren zu woh-  
nen und zu wachen verstatet würde / darfür sollen die Ampts- oder Gaffel-  
meister / wie auch Hauptleuth / und diejenige so ihnen Häuser oder Kam-  
mer verlehnt hätten / ein jeder respective fünf und zwanzig Goldgülden  
unnachlässig entrichten.

Unter die Frembde sollen auch gerechnet werden / alle diejenige / welche  
allhie wohl gebohren / aber an anderen Ortheren ihre häußliche Wohnung  
gehabt / Dieselbe seyen gleich deren Orther Herrn und Obriakeiten bedienet  
und verpflichtet gewesen oder nicht.

Item diejenige / denen einmahl die Bürgerliche Beywohnung aufge-  
kündigt / oder welche sich auß der Statt mit ihrer Wohnung gänglich be-  
geben / ob sie gleich noch auff den Gaffelen ihre Schilder haben / die Koff  
darauff abwesend gethan hätten / oder hinsürter noch zu thun willig seyn /  
sollen sie dennoch für keine Bürger gehalten / noch ohn Vorwissen und  
Bewilligung des Raths und ohn gebührende Qualification angenommen /  
denselben Häuser oder Kammer vermietet / und darin genommen / viel  
weniger



weniger einige Bürgerliche Nahrung/ Freyheit/ Recht und Gerechtigkeit zu gebrauchen verstattet / sonder deren Schilder alsbald nach Verkündigung dieses bey vorgehender Straff auff den Gasselen niedergelegt werden.

Im fall aber ein Bürger seiner Güter und anderer nöhtiger Gelegenheit wegen / ein halb / ganzes / auch zwey und mehr Jahren auß der Statt sich mit fürgehender Bewilligung eines Ehrsamten Rathes auß vorgesagten Ursachen häufiglich begeben / und demnecht wieder einkommen wolte / Demselben soll die Bürgerliche Gerechtigkeit jederzeit / jedoch auff new erstatteten gewöhnlichen Eyd/und so fern er die erhaltene Bewilligung durch eine Registratur oder Urkandt deß Rathes gebühlich bescheimen würd/ frey und offen bleiben.

Dergleichen mag ein Aufwendiger Gesell/ Knecht oder Jung / der ein geraume Zeit von Jahren bey einem Herrn allhie gedienet / oder von Jugend auff gewohnet / sich wohl und aufrichtig verhalten hätte / auff seines Herrn Attestation und Zeugnuß seines Wohlverhaltens / ob er sonst seinen Geburts-Brief nicht fürzeigen könnte / zur Qualification, so fern er deren gemäß / gelassen / und demnecht auch zu einer Gasselen aufgenommen werden. Wolte aber derselb sich zu dieser Statt auff ein Handwerk begeben / solches lehren und üben / damit soll es wie bey einem jeden Ampt / so viel die Geburt betrifft / wie von alters bräuchlich / gehalten / demselben auch seine Zeit / wan er sie redtlich außgedienet / der Gebühr nach auff der Gasselen gestanden / und zur Meisterschaft gelassen werden.

Alles jedoch dergestalt / wan er sich ferner zu Haus niedersetzen / sein Handwerk und Meisterschaft gebrauchen / und Bürgerlichen Rechts genießen wolte / daß er sich bey dem Rath zuorderst qualificiren / dessen einen Schein und Urkandt außbringen / und ehe nicht zum Bürgerlichen Eyd aufgenommen / noch zu arbeiten zugelassen werden soll.

Welcher dan obgemelter massen angenommen würd / derselb soll für ein Bürger gehalten / vertreten / und wie biß daher gewöhnlich gewesen / verschrieben werden / auch sein Handwerk allhie zu gebrauchen mächtig seyn.

So viel aber die offene Laden / so wohl zum Gewandt und Seydenschnitt / als sonst in gemein alle Handlung / darin die Maaz / Ehl und Gewicht gebraucht wird / dergleichen den Weinzapff / offene Herbergen und Wirthschaft betrifft / damit soll keinem zu handthieren und zu verkaufen zugelassen seyn mit offenen Laden / oder in den Häusern / er habe dan solches an sich auff der Godestaags Rhentkammer erworben / deswegen seine Bürgerliche Eyde und Pflicht / auch die fernere Gebühr / vermög der alten Tasselen / daselbst wirklich geleistet.

Gleiche Meynung soll es mit den Ampteren und Handwerkere haben / welche von alters und biß dahin / ehe sich deren jemand gebrauchen können / die Bürgerschaft auff vorgemelter Rhentkammer an sich zu bringen schuldig gewesen. Als nemlich den Bundwörteren / Brewereren / Fleischhäuvereren / Fischmengeren / Suedtmacheren / und wer sonst sein Ampt allein gebraucht / und keine Rauffmanschaft dabey thut.

Im fall aber jemand bey einem Ehrsamten Rath / oder auff der Rhentkammer sich qualificirt und die Bürgerschaft gewonnen / Erb gekauft / und also zu Schrein kommen wäre / folgendes aber wieder Einhalt deß Eyds und Bürger-Brieffe handelte / oder wer mit Außbringung der Qualification gefährlicher Weis umgehet / und solches an jemand besunden würd / derselb soll damit deß erlangten Rechts und Gerechtigkeit



verluffig feyn und bleiben/ auch darneben der gebrauchten Gefährlich-  
keit halben nach Ermäßigung gestrafft werden.

Demnach auch etliche frembde Persohnen und Jungegesellen allhie auff  
Kammeren sitzen/ und auß einem Jahr ins ander Bürgerliche Nahrung  
treiben/ und gang keine Lasten tragen/ solches aber dem Verbund und  
alten Herkommen zugegen: Als soll einem jeden dergleichen unvereydte  
Persohnen/ auff Straff fünfzig Goldgulden / anzunehmen und zu be-  
herbergen verbotten/ den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff/ Vermög  
der Wacht-Ordnung / darauff in ihren Quartiren fleißige Achtung zu  
haben/ befohlen feyn; Welche aber für sich oder andere ins Grois zu han-  
deln gemeint / sollen sich fürher bey wohlgemeltem Rath angeben/ und  
dessen Bewilligung außbringen.

### Von denen die in der Statt gebohren.

**W**Egen der jenigen / so in der Statt gebohren / und bey der Wein-  
schulen eingeschrieben worden / bleibt es allerdings so viel den  
Weinzaff und Handlung betrifft/ bey jüngst im Jahr 1606.  
publ cirter Wein-Rollen / und darin vorgeschriebener beeydigter Beweis-  
Formen.

Weil aber sonst auch einem jeden außserhalb der Wein-Handlung  
zu anderer Nothturfft der Beweis / daß er allhie gebohren / oftmahlen  
nöhtig / und sich vielmalen begibt/ daß guter Leuth und Bürger einge-  
bohrne Kinder / durch Verlauff der Zeit/ Absterben der Elteren / Patten  
und Godden / oder andere Zufälle solchen Beweis gar nicht oder je schwer-  
lich beybringen können / Als wolt ein Ehrsammer Rath mit den Herren  
Pastoren in der Statt dahin handeln / daß in jederer Pfarri beständige  
glaubhaffte Bücher auffgericht/ und darin alle Eheleuth / wannehe sie  
zusammen gegeben / Auch die Kinder / wannehe sie getaufft / mit Nah-  
men und Zunahmen / Tag und Datum, Patten und Godden / wie auch  
der Elteren Nahmen ordentlich und fleißig geschrieben/ und davon glaub-  
würdige Copeyen communicirt/oder beyden Kirchen zu eins jeden Noth-  
turfft allervirt werden.

Wan nun jemand dergestalt als eingebohren und allhie in einer Pfarrien  
getaufftes Kind sich jeso oder hinsürter auff eine Gassell zu vereyden fürha-  
bens / derselb soll seine Geburt und Tauff für eines Ehrsammen Raths  
verordneten Herrn jelt erklähter Gestalt bescheinen/ auch auff fürgehende  
Qualification und Urkunt des Raths zur Gassellen auffgenommen und  
beeydet werden / und damit zugleich alle Bürgerliche Freyheit / Nah-  
rung / Gewerb und Handthierung / welche der grossen Bürgerschaft an-  
hängig feyn/ erlangt haben/dergleichen auch sein gelehrtes Handwerk nach  
eines jeden Ampts wohlherbrachter Ordnung und Gerechtigkeit zu ge-  
brauchen mächtig feyn. Was aber den Gewandt- und Seydenschnitt be-  
trifft / oder welche mit offenen Fenstern die Waage gebrauchen / und die  
Specerey bey Penwart verkauffen wollen / mit denen soll es allerdings  
gehalten werden / wie in vorgemelter alter Taffelen auff der Godestags  
Rhentkammer befindlich.

Welche aber allhie gebohren und obgehörtet massen in einer Pfarrien  
nicht getaufft / oder sonst nach empfangener Tauff der Religion halben  
sich bey dem Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie  
den anderen bey wohlgemeltes Raths Verordneten angeben / ihre Geburt  
und Tauff bescheinen / und darauff mit eines Ehrbahren Raths-Schein  
und



und Urkund bey einer Gassen angenommen/und daselbst beeydet werden/  
ausgescheiden solcher Personen / die Vermög des heiligen Reichs Abschied  
unzulässig / oder sonsten gegen dieser Statt Wohlfahrt für diesem ichtwas  
attentirt und fürgenommen hätten.

Jedoch sollen jetzt gemelte Personen/wie auch diejenige/ welche einmahl  
in der Weinschulen als diß Orths geböhren eingeschrieben / und folgendes  
widerwärtiger Religion befunden / sich der Bürger Berechtigkeith nicht  
gebrauchen / noch auch an einige erkauffte Erbschafftten alhie in Schreinen  
eigenthumblich geschrieben / sonder allein als Groszirex / und Rhentenirex  
oder auff ihr Handwerk / dafern bey demselben Handwerk keine andere  
Ordnung wäre/in der Bürgerschaft gestattet und zugelassen werden.

Regtlich soll hiedurch wollgemeltes Raths vorigen Morgensprachen /  
Edicten / Registraturen / und sonderlich der auffgerichteten Fiscalischen Ord-  
nung / durchauß im wenigsten nichts derogirt noch abgebrochen seyn / son-  
dern es dabey einen Weg wieder andern unveränderlich verbleiben.

Und ist demnach osttgemeltes Eines Ehrsamten Raths ernster Befelch  
hiemit / daß ein jeder dieser Ordnung und Satzung ohne alle Ueberhebung  
und Respect einiger Persöhnlen / bey Vermeidung unnachlässiger ernster  
Straff / welche ohn Annehmung einiger Entschuldigung alsbald ein-  
bracht werden / würcklich und gehorsamblich nachsetzen solle. Zu Urkund  
mehrgemeltes Raths auffgedruckten Secret Siegels. Also beschloffen  
am 25. Aprilis 1616.

**N**achdem bey der am fünff und zwanzigsten Aprilis  
des Jahrs tausend sechshundert fünfzehen / auffgerichter newer  
Bürger-Ordnung nicht eigentlich außgedruckt / wie und welcher  
Gestalt / so wohl ein Geböhrener als Außwendiger sich zum  
Bürger-Recht qualificiren / und das Urkund auff die Gassel  
mitgetheilt werden solle / daneben auch viele Uncatholische / welche eine  
Zeitlang an anderen Orthen sich verhalten / und deren Elteren vor diesem  
die Statt verlassen / sich unterm Schein / als ob sie alhier geböhren / vermög  
obgedachter newer Ordnung / für qualificirt halten / und dafür auff- und  
angenommen werden wollen. So hat Ein Ehrsamter Rath zu mehrer  
Erleuterung vorhin publicirter Ordnung / und damit ihre zur Qualification  
verordnete Commissarii eigentlich wissen mögen / welcher Gestalt die ange-  
bende Personen sich qualificiren sollen / folgende Articulen nach reiffser Er-  
wegung beliebt und abgeschlossen.

Erstlich / wan ein Außwendiger sich mit der Wohnung allhie nieder-  
lassen / und das Bürger-Recort gewinnen will / soll er vorbenenten zur  
Qualification Deputirten seinen ehrlichen Abschied cum Copia, auch ein ver-  
siegelt subscribirtes Documentum von seinem hiesigen Pastoren aufflegen  
und hinterlassen / daß er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie  
dieselbe jezso allhie im offenem Schwang gehet / und zugelassen ist / daß er  
auch darbey zu verbleiben gedенcke / und außs wenigst zweymahl abbeicht  
und communicirt habe / und dan ferner bey seinem Eyd befragt werden /  
wer seine Elteren gewesen / wo er gewohnet habe / wo er geböhren und  
getauft seye / was er für ein Handwerk könne / oder warauff er sich  
allhie zu ernehren gedенcke / Ober auch jemand mit Leibeigenschaft zuge-  
hörig / oder sonsten einigen Last mit sich bringe / bey welcher Zunfft er sich  
verey



vereyden wolle. Wan davon unbilligliche Relation bey Einem Ehrsamem Rath beschehen/ und derselb angenommen / alsdan soll ihme auß der Cansley ein gedruckter Zettul auß der erwöhlten Gasselen sich zu vereyden mitgetheilt werden/ folgenden Inhalts :

Als bey Einem Ehrsamem/Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification Deputirten Herren Commissarien sich der N. N. angeben/ und seine Person qualificirt / ist derselb auß der Gassel anzunehmen/ und Bürgerlich zu beeyden / auch mit der häußlicher Wohnung sich hiehin zu begeben zugelassen / alles vermög publicirter Ordnung / und als lang er in Catholischer Römischer Religion / wie dieß Orths in öffentlichen zulässigen Brauch und Schwang ist / verbleiben wird / und ist ihme zu dem End gegenwärtiger Schein unter wohlg. Eines E. Raths Secret Sigel mitzutheilen befohlen worden. Actum &c.

Zum andern / Obwohl im dritten und vierten Articul vorgedachter newer Ordnung versehen / daß diejenige / welche an anderen Ortheren ihre häußliche Wohnung gehabt / oder denen die Beywohnung aufgekündigt worden / oder sonst von sich selbst außgezogen seyn / für Frembde gehalten werden sollen / aber nichts von deren Kinderen/ wan sie allhie gebohren/ cavirt/ So will Ein Ehrsamer Rath beyde Articul auch von deren Kinderen / wan dieselb oder ihre Eteren an anderen Ortheren häußlich gewohnet/ der Statt verwiesen/ oder einmahl außgewichen seyn / verstanden haben / daß dieselbe/ unangesehen ob sie gleich allhie gebohren/ dannoch gleichs den Frembden gehalten / und anderer Gestalt nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen/ sie haben sich dan mit Auflegung des Abschieds / auch der Religion halben nechst vorgesezter massen qualificirt.

Fürs dritte / wan jemandt von unqualificirten Aufwendigen Eteren oder Vor-Eteren / welche sich noch anjeko mit der häußlicher Wohnung als Einwohner allhie verhalten / oder doch dieses Orths mit Todt abgangen seynd / als Eingebohrene auß eine Gassel für Bürger zu beeyden und zuzulassen gestimet würde / aber der Religion halben sich vorerklärter Gestalt nicht qualificiren könte / derselbe solle zuorderst bescheinen / daß seine Eteren vor dem Jahr neunzig / allhie auß einer Gasselen vereydt gewesen / und in rechten Ehestand häußlich gefessen haben / und darneben mit zweyen unverdächtigen glaubhafften Zeugen bey ihren Enden beglaubigen / daß sie allhier in der Statt Ringmaur / mit Benennung des Orths/ Jahr und Tag/ auch Vatten und Gotten gebohren und getaufft seyen / wan hievon bey Einem Ehrsamem Rath Relation beschehen / soll das Urkund zur Gasselen auß folgende Form erteilt werden.

Als bey einem Ehrsamem Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification deputirten Herren Commissariis sich der N. N. angeben / seine Geburt und Tauff / vermög publicirter newer Ordnung bescheinen / Ist derselb als ein Eingebohrer auß der Gasselen anzunehmen / und Bürgerlich zu beeyden zugelassen / jedoch dergestalt / daß er keine offene Laden haben / noch einige Handlung mit der Massen / und Gewicht treiben und brauchen / auch sich zu keinen allhie verbottenen Conventiculis , bey Verlust seines Bürger Rechrens begeben/ gebrauchen/ und dabey finden lassen solle. Und ist zu dem Ende/ &c. Diemeil



Dieweil auch der Bürger-Endt auff den Gaffelen fast unterschiedlich geleistet / und an einem Orth mehr Articulen als bey dem anderen betunden werden / So hat viel wohlgeheimer Rath einen gleichmäßigen durchgehenden Endt / welchen alle und jede / sowohl gebohrne Bürger und deren Kinder / als die aufwendigeinkommende Personen / wan sie erstlich von einem Rath zugelassen / und das Bürger Urkund jedes Ampts oder Gaffelen hierzu verordneten Banner-Herren / Rath's- Personen / oder Gaffel- und Ampts- Reitern / unter des Secretarij Hand- und Rath's-Secret eingelieffert / erst mit Hand-Gelübd sicheren / und folgend's mit aufgerichteten zweyen Fingern leiblich zu Gott und seinem heiligen Evangelium leisten und schwören sollen / verassen und begreifen lassen.

Erstlich soll er mit seinem Endt erhalten / Einem Ehrsamem Rath gehorsamb / treu und hold zu seyn / auch desselben Bestes und Wohlfahrt euffersten Vermögens zu suchen / zu erhalten / zu befördern und fortzusetzen / hinwieder allen Schaden / arges und Nachtheil / wo er das wissen / hören / sehen / oder vernehmen würde / so viel es möglich / zu kehren und davor zu warnen.

Zum anderen / daß er gegen alle feindliche Empörung / Ein- und Überfall zu vorerwähntem Rath's und gemeiner Bürgersafft / Leib / Haab und Guts Beschüzung / ohn einig Einred / Entschuldigung oder Ausbleiben / seinem Fährlein folgen / und dabey / wie es die Noth und Gefahr erfordert / auch getrewen Bürgeren wohl zusiehet und gebührt / Leib / Haab und Gut aufsetzen solle und wolle / Alles vermög und nach weiterem Inhalt des Verbundt-Briefs.

Fürs dritte / daß er mit seinen Mitbürgern allhie in der Statt / an herbrachten Dertheren und Gerichten aller Sachen und Forderungen halben / wie es biß dahin gehalten / gebühlich Recht geben und nehmen wolle.

Bestlich seine häußliche Wohnung von hinnen nicht zu stellen / noch abzuziehen / er habe dan seinen gebühlichen Abschied genommen / und was er wohlgemeltem Rath und gemeiner Statt derenthalben schuldig / geleistet / und richtig bezahlt.

Als auch bey vielgemelter Ordnung keine deutliche Erklärung beschehen / welche unter die Grossirer zu rechnen / und wie weit sie in offenen Laden mit der Ehlen / Maas und Gewicht zu verkauffen berechtigt seyn sollen / Damit dan deswegen hinsürter aller Zweifel benommen / hat wohlgemelter Rath diesen Articul folgender Gestalt erleutert / daß keiner von unqualificirten Grossirern / derselbe seye gleich allhie gebohren oder außwendig angenommen / mit offenen Thüren oder Fenstern / viel weniger anhauffteiffelten Laden handeln / sondern allein in abgesonderten Packhäusern / Gewölben oder Gemächern folgender Gestalt verkauffen solle und möge: Nemblich die Gewürz- und Specerey-Händler / mit ganzen / halben / oder viertheil Centnern / und nicht darunter / Die Seyden-Bereidter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfundt / die Wollen und Seyden-Händlern mit halben Stücken / und dan leglich die Eisenkrämer mit einem Dosein Stuben-Offen / oder einem Biertheil Centner Nägel / alles außs wenigst und geringest / auch bey Straff in vorigen Edicten und Ordnungen begriffen / ic. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemelts eines Ehrsamem Rath's hierunter aufgetruckten Secret-Siegels. Geben am 16. Septembris Anno 1616.



## Veylag Num. 2. ad Lit. A.

**W** Ir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs  
 freyer Statt Eöllen/ fügen hiemit männiglichem zu wissen /  
 Demnach in unserm Kauff-Haus Gürzenich oben Mauren /  
 bey daselbst angeordneten Waagen und Gewicht ungleicher  
 Verstand sich ercuget / Derowegen für eine Nochturfft an-  
 gesehen / zu Beförderung Kauff- und Handels-Manns / und damit  
 derselb noch niemand über Gebühr beschweret oder einiger massen ver-  
 nachtheilet / Sonsten auch alte wohlbedächtlich statuirte Ordnungen er-  
 newert und gehandhabt werden möchten / Ist vor erst unser ernstlicher  
 Befehl / Will und Meynung / und wollen es dermassen gehalten haben/  
 daß auff der grossen Seydt-Waagen alle Waaren gewiegen werden  
 sollen / welche von alters darauff gehörig gewesen/ahn welcher Waagen  
 dan Pfund-Gewicht / zu verstehen ein Stein von hundert Pfund /  
 und dermassen nach advenant, der geringster aber ein halb Pfund seyn soll/  
 und soll unser Waagmeister der nun ist / oder hernachmahls kommen oder  
 seyn wird/bey denen Waaren/so er auff angeregter Waagen wiegen wird/  
 auff ein jedweder hundert / ein Pfund / auff fünfzig Pfund / ein halb  
 Pfund / und dermassen nach advenant zugeben / alles in dem Claissen wie-  
 gen / und doch geringer nicht dan ein halb Pfund auffsehen. Von denen  
 Waaren / Ballen und Güteren aber zu angeregter Waagen gehörig /  
 so über ein hundert fünf und siebenzig Pfund wiegen / dafür sollen  
 beym Gewicht zwey Pfund abgeschlagen und gekürzt werden. Und  
 dieweil dan bey diesem und zum anderen für gut angesehen und nöthig  
 erachtet/ eine geringere Seyd-Waag in bemeltem unserm Kauff-Haus  
 Gürzenich anzurichten / So sollen auff derselben nun hinführo gewiegen  
 werden / alle dahin gehörige Güter und Waaren / welche under fünf und  
 siebenzig Pfund / darbey der geringster Gewichtstein ein Viertel Pfunds  
 seyn / und der Waagmeister geringer nicht auffsehen soll / und soll sich mit  
 dem Abschlagen auff's Gewicht / nach advenant, wie vorhin bey der gros-  
 sen Waagen angedeut / verhalten. Was aber über fünf und siebenzig  
 Pfund halten oder wiegen würde / soll für hundert im Waag-Gelt ge-  
 rechnet/ auch alles obgesetzter massen im Claissen gewiegen werden. Zum  
 dritten die Bett- und andere Waagen in verührtem unserm Kauff-Haus/  
 da die Waaren von alters mit Centener Gewicht empfangen und geliefert  
 worden / betreffend / darbey soll es also hinführo gelassen / und deme der-  
 massen nachgelebt werden / und soll der Centener-Stein halten und wie-  
 gen ein hundert und sechs Pfund / wie von alters herbracht / und der  
 geringster Gewicht-Stein zwey Pfund seyn / und der Waagmeister  
 geringer nicht auffsehen. Was aber bey dieser Waagen und Waaren  
 den Centener nicht erreicht / dieweil wir zu denselben eine geringere Waag  
 anordnen lassen / sollen dieselbige Waaren/so wie jetztgemelt den Centener  
 nicht erreichen / auff der selben kleinen Waagen gewiegen werden / Dar-  
 bey der geringster Gewicht-Stein ein Pfund seyn / und der Waagmeister  
 weniger nicht auffsehen soll. Was dan zum vierten die Fracht und Eiser-  
 Waag betreffen thut / wollen und verordnen wir / daß bey und an der-  
 selben Fracht-Waagen / der geringster Gewicht-Stein ein Biertheil  
 Centener seyn. Bey der Eiser-Waag aber / die Waag ein hundert  
 vier



vier und zwanzig Pfund/ und bey derselben Eiser-Waag der geringster Gewicht-Stein fünf Pfund halten sollen/ und sollen sich unsere Waagmeister hierauff fürschriebener massen reguliren/ und einem jedwedern/ so wohl Käufferen als Verkäufferen/ denen so liefern oder empfangen/ ohn einigen Unterscheid auffrichtig/ vermög ihres Eyds/ wiegen/ und daran sich nicht irren oder abhalten lassen. Und dieweil auch bey diesem und zum fünfften gespührt/ daß die Kauffleuthe eine zeithero understanden/ so wohl Seyd/ Trucken als andere Bette Waaren in ihren Häusern ohn einigen Unterscheid bey und auff ihren eigenen Waagen zu empfangen und zu liefern/ darbey uns das gebührend Waag-Geld verschlagen und entzogen wird/ alles wieder Rechtlich alt Herkommen/ auch vorige unsere Befehl und Edicten/ So wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert/ unseren Bürgern/ Einwohnern und Männiglichen/ nochmalen under Pön von fünf und zwanzig Goldgülden unmaßlählichen zu bezahlen/ verboten haben/ in ihren Häusern und auff ihren Waagen/ hoher nicht dan ein Viertel Centener zu liefern/ zu empfangen noch zu wiegen/ Sonder was über ein Viertel Centener wiegen wird/ solches alles ins Kauff-Haus zur Waagen/ wie von alters/ zu liefern. Darauff dan auch unsere Waagmeister fleißige Achtung haben/ die Bürgere und Einwohner dessem trewlich verwarnen/ und diejenige/ welche sie in deme brüchig befinden werden/ bey ihren Eyden den Herrn auff der Freytags-Rhentkammeren bemelden sollen. *Conclusum in Senatu Anno 1603. Veneris 16. Maij.*

Beilag Num. 3. ad Lit. A.

**D**ennach Zufolg der unterm 3. Junij nechsthin in Druck außgangener Registratur bey Examinirung des Puncti deren dahiesigen Factoren/ uund Regulirung desselben ein und andere Gebrechen vorkommen/ selbige auch in Gegenwart deren zeitlichen Herren Praesidenten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Haus mit Zuziehung einiger Kauffleuthen examinirt und überlegt worden/ als ist auff die in Rathsstatt beschehene Relation zum Schluß kommen/ und zwarn

1. Ad §. 6. Tit. Von den Niederländischen Wirthen/ daß die Niederländische Factoren alle Bentgüter und hierunter die Häring/ jedoch unverpact/ und die Stockfisch unverschossen nacher Coblenz einschließich/ doch höher nicht/ aber wohl darunten an ihre Calanden/ doch in grösserer Quantität nicht/ als mit halben Lasten verkauffen mögen/ die Spedition aber auff der Mosel von nun an/ biß ein Hochweiser Magistrat ein anders verordnen wird/ denen Oberländischen Factoren alleinig frey und offen stehen/ und also dieser und der II. S. erleutert/ respective moderirt seyn und bleiben solle.

2. Ad §. 8. Bleibt zwarn das Vertauschen deren anvertrauten Waaren gegen Wein denen so Niederländisch- als Oberländischen Factoren außtrucklich verboten/ wan aber sie keine Zahlung an bahrem Geld und anderen Effecten gehalten/ und also zu Vorkommung mehrerer Schadens so wohl denen Factoren als denen Principalen nützlich seyn würde/ Wein an



Bezahlung anzunehmen / daß sie solches doch anderster nicht als bonâ fide und mit Vorwissen und schriftlichen Consens deren zeitlichen Herrn Præsidenten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Hauß thun mögen/welcher Consensus auch nicht als bescheidenlich / und wan es der Sachen Umstand und Nothdurfft erforderen wird / vor dießmahl allein ertheilet / solches zu keiner Consequenz weniger Præjudiz der Ordnung gezogen werden solle / allsolchen contentirten Wein aber sollen die Niederländische Factoren auff einen geschwornen Wein-Unterkäufer und anderster nicht eingehen lassen / und alsdan in ganzen Fässern zu verkauffen Macht und Gewalt haben.

3. Weilen die Oberländische Factoren sich unter einander verglichen / die ihnen in §. 2. Tit. von denen Oberländischen Factoren / zugelegte Provision ad 3. pro Cento biß auff 2. fahren zu lassen / so hat Ein Ehrsammer Rath auch solches dergestalt approbirt / daß ein Oberländischer Factor weniger nicht als 2. pro Cento vor Provision, wegen der Spedition aber weniger nicht / als die hinten angedruckte Specification nach sich führet / nehmen / und hierin eine durchgehende Gleichheit und Uniformität gehalten / und die Contravenienten ohne Ansehung der Persohnen gestrafft werden sollen.

4. Werden alle Commissiones und Spedirungen deren Bentgüteren allen mit Bürgerlich / oder zu der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung nicht Qualificirten verboten / auch auff dem Fall / daß selbige besagte Bentgüter mit ganz und halben Lasten kauffen sollen / ihnen aufgeben / sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haußmeistern Eydlich zu declariren / daß solches vor ihr Eygenthumb und nicht in Commission geschehen seye.

5. Ist auff deren Oberländischen Factoren ansehen §. 2. Tit. Von Oberländischen Factoren / als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Hauß nicht angehende Sachen betrifft / dahin erleutert worden / daß / weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künfftig / wie vorhin unverbotten seyn solle / mit dem Wein so wohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Hauß nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zusolg ad Litteram der Ordnung gehalten werden / etc. etc. Ita Conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.